



Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Allianz ‚Gesunde Schweiz‘
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGS
Adresse, Ort : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Verena Hoberg
Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch
Datum : 31. Januar 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan	6
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	7
6	BR: Milchprüfungsverordnung	8
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	9
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft	11
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	12
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	13
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	14
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	15
13	EDI: Getränkeverordnung	16
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	17
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	18
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	19
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	20
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	21
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	22
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln	23
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	25
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	26
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	27

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Allianz ‚Gesunde Schweiz‘ (AGS) dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Projekt der Revision der Lebensmittelverordnungen Stretto 4 abgeben zu können.

Wir begrüssen in dieser Vorlage insbesondere die neue Obligation, in jeder Nährwertdeklaration den Zuckergehalt und den Gehalt an gesättigten Fettsäuren angeben zu müssen, weil durch die Aufhebung von Art. 22 Abs. 2 LIV Nährwertangaben mit lediglich Informationen zum Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz nicht mehr erlaubt sind. Die AGS setzt sich für Rahmenbedingungen zugunsten einer gesundheitsfördernden und nachhaltigen Ernährung ein. Eine verbesserte Nährwertdeklaration und die Reduktion des zu hohen Zuckerkonsums gehören mit dazu. Für beides geht das Projekt in die richtige Richtung. Der nächste Schritt sollte die flächendeckende Einführung des Nutri-Score auf verarbeiteten Produkten sein.

Weitere Kommentare und Anträge befinden sich im Anhang in den Verordnungen LGV, LIV, VLBE und der Aromenverordnung. Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den anderen Verordnungen.

Die AGS dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die AGS tritt für nachhaltige, gesunde Ernährung ein. Sie ist der Meinung, dass die Lebensmittelverschwendung bekämpft werden muss, jedoch ohne die Sicherheit der Konsumierenden zu verringern.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs.1 Ziff.32	Die AGS tritt für nachhaltige, gesunde Ernährung ein. Sie ist der Meinung, dass die Lebensmittelverschwendung bekämpft werden muss, jedoch ohne die Sicherheit der Konsumierenden zu verringern. Sie begrüsst deshalb die Einführung einer Definition des Begriffes "Umverteilung von Lebensmitteln".	
Art. 39 Abs. 1bis	Auch die Vereinfachung für gemeinnützige steuerbefreite Organisationen, Backwaren an armutsbetroffene Personen abzugeben, wird begrüsst. Allerdings sollte diese Vereinfachung nicht dazu führen, dass armutsbetroffene Personen, die z.B. unter einer Sesam-, Soja- oder Nussallergie leiden, kein verteiltes Brot mehr essen können, ohne eine allergische Reaktion befürchten zu müssen. Dazu muss eine Lösung gefunden werden.	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die AGS setzt sich für eine möglichst gute Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Nährwerte der Lebensmittel ein, damit diese beim Kauf miteinander verglichen werden können. Deshalb begrüsst die AGS ausdrücklich die Einführung der obligatorischen Deklaration für den Zuckergehalt und den Gehalt an gesättigten Fettsäuren.

Getränke mit einer Auslobung der Osmolarität (isoton, hypoton) sollten ebenfalls eine Nährwertdeklaration tragen, damit sie untereinander und mit anderen Getränken verglichen werden können. Diese Getränke werden stark beworben, weshalb sie vielfach anstelle von Softdrinks konsumiert werden.

Die AGS setzt sich für eine informierte, selbstbestimmte Lebensmittelwahl ein. Sie begrüsst deshalb die Einführung der Angabe des Produktionslandes von Brot, die für Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.11 Abs.7bis	Die AGS versteht, dass die Deklaration der Allergene komplex ist. Trotzdem sollte eine vereinfachte freiwillige Deklaration von Allergenen auf keinen Fall dazu verleiten, eine weitgreifende Angabe als Absicherung gegenüber von Allergiebetroffenen anzuwenden. Solch eine Deklaration würde dazu führen, dass die Personen viele Lebensmittel gar nicht mehr oder nur unter eigener Verantwortung verzehren könnten. Verantwortung, die sie mangels Kenntnisse der genauen Herstellungsmethode des Produktes aber gar nicht übernehmen könnten.	
Art. 15 Abs. 3bis	Die AGS setzt sich für eine informierte, selbstbestimmte Lebensmittelwahl ein. Sie begrüsst deshalb die Einführung der Angabe des Produktionslandes von Brot, die für Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist.	
Art. 16 Abs.2bis	Was die freiwillige Angabe der Herkunft der Zutaten angeht, sollte der Hersteller bei der Nennung eines übergeordneten geographischen Raumes unbedingt den Kontrollbehörden gegenüber belegen können müssen, dass diese Angabe auch tatsächlich zutrifft. Eine Angabe wie «EU/nicht EU» stellt keine Information der Konsumentinnen und Konsumenten dar und sollten auf keinen Fall eingeführt werden.	

Art. 22	Die AGS setzt sich für eine möglichst gute Information der Konsumentinnen und Konsumenten über den Nährwert der Lebensmittel ein, damit diese beim Kauf miteinander verglichen werden können. Deshalb begrüsst die AGS ausdrücklich die Einführung der obligatorischen Deklaration für den Zuckergehalt und den Gehalt an gesättigten Fettsäuren.	
Art. 21 Abs.2	Getränke mit einer Auslobung der Osmolarität (isoton, hypoton) sollten ebenfalls eine Nährwertdeklaration tragen, damit sie untereinander und mit anderen Getränken verglichen werden können.	<i>Ergänzen mit:</i> ...bei Getränken, die mit einem Hinweis zur Osmolarität ausgelobt werden
Art. 42b	Diese Getränke werden stark beworben, weshalb sie vielfach anstelle von Softdrinks konsumiert werden. Diese häufig süssen Getränke sollten nicht noch stärker beworben werden können, weshalb die AGS die Aufnahme dieses Claims in die LIV ablehnt.	<i>Streichen und in der VLBE belassen</i>
Anhang 14	Auch die Gesundheits-Auslobung für Kohlenhydratlösungen kann von Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern missverstanden werden und zu einer für eine ausgewogene Ernährung nicht sinnvollen Art der Zufuhr von Kohlenhydraten führen. Deshalb sollten die obligatorischen Warnhinweise unbedingt gut sichtbar und in der Sprache der Verkaufsregion angebracht werden.	Warnhinweise in der Sprache der Verkaufsregion

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Die AGS setzt sich für eine sichere Ernährung ein. Deshalb begrüsst sie die Einführung der zusätzlichen obligatorischen Angaben für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.40 Abs.4bis	Die AGS setzt sich für eine ausgewogene, sichere Ernährung ein. Deshalb begrüsst sie die Einführung der zusätzlichen obligatorischen Angaben für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler. Die Angabe der empfohlenen täglichen Portion des Produktes, der Warnhinweis, die Tagesdosis nicht zu überschreiten, und der Hinweis, dass das Produkt ausserhalb der Reichweite von Kindern zu lagern ist, sind wichtige Hinweise an die Konsumentinnen und Konsumenten. Damit sie wirklich effektiv sind, verlangt die AGS, dass sie gut lesbar und in der Sprache der Verkaufsregion verfasst sind.	Warnhinweise in der Sprache der Verkaufsregion
Art.40 Abs.4ter	Dass diese Produkte, die auch als Riegel oder als Getränk abgegeben werden, generell keine Nährwertdeklaration brauchen, ist allerdings nicht nachzuvollziehen. Zumindest die Sportlebensmittel, die in ähnlicher Form wie allgemeine Lebensmittel verkauft werden und an deren Stelle verzehrt werden können, müssen eine Nährwertdeklaration tragen, damit ihr Gehalt an Makro-Nährstoffen wie z.B. Zucker besser sichtbar wird.	<i>Streichen</i>

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Die AGS setzt sich für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung ein. Darin spielen nicht und wenig verarbeitete Lebensmittel eine grosse Rolle. Die Wichtigkeit des Konsums von nicht oder wenig verarbeiteten Lebensmitteln und Getränken wird zurzeit von internationalen Forschungsgruppen untersucht. Der Zusatz von Aromen sollte in diesen Lebensmitteln nicht möglich sein.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	<p>Die AGS setzt sich für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung ein. Darin spielen nicht und wenig verarbeitete Lebensmittel eine grosse Rolle. Die Wichtigkeit des Konsums von nicht oder wenig verarbeiteten Lebensmitteln und Getränken wird zurzeit von internationalen Forschungsgruppen untersucht. Der Zusatz von Aromen sollte in diesen Lebensmitteln nicht möglich sein. Bis 2020 sorgte eine Liste von Grundlebensmitteln, in die keine Aromen zugegeben werden durften, für Klarheit. Diese Liste sollte damals durch spezifische Regeln in den betroffenen Verordnungen ersetzt werden. Bis jetzt wurde dies nur für Käse und Schokolade realisiert. Jedoch müssen Konsumentinnen und Konsumenten auch Milch, Rahm, Butter, frischem Fleisch, Honig, Brot und Teigwaren vertrauen können, dass sie keine Aromen enthalten. Deshalb fordert die AGS, dass die ursprüngliche Verbotsliste wiederhergestellt wird, eventuell ohne die Aufführung der anderweitig definierten Lebensmittel Käse und Schokolade.</p>	<p>Ergänzung von Anhang 6:</p> <p>1 Unverarbeitete Lebensmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 10 LGV Jegliches in Flaschen abgefüllte oder anderweitig abgepackte Wasser</p> <p>3 Milch</p> <p>4 Konzentrierte Milch (alle Fettgehaltsstufen), Milchpulver (alle Fettgehaltsstufen)</p> <p>5 (gereifter und ungereifter Käse, Molkenkäse)</p> <p>6 Rahm, Butter</p> <p>7 Sauermilch, gesäuerte Milch, Buttermilch, Molke, Milchserum (ausgenommen Produkte mit aromatisierenden Zutaten)</p> <p>8 Frisches Fleisch, ausgenommen Fleischzubereitungen</p> <p>9 Eiprodukte</p> <p>10 Honig, Gelée royale, Blütenpollen</p> <p>11 Brot</p> <p>12 Teigwaren</p> <p>13 Tofu, Tempeh</p> <p>14 Kakao, (Schokolade) und andere Kakaoerzeugnisse (Aromen sind zulässig, ausser Schokolade- und Milcharomen)</p> <p>15 Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (nur Vanille-Extrakt und Vanillin sind zulässig)</p> <p>16 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder (nur Vanille-Extrakt und Vanillin sind zulässig)</p>

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)